Landkreis Fürth
LeistungsFähig. LebensFroh.

Landratsamt Fürth
Büro des Landrats
Frau Yvonne Greger
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf

Bewerbung als ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlicher Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ich bewerbe mich für das **Verwaltungsgericht Ansbach** für die Amtsperiode vom 1. April 2015 bis 31. März 2020.

Persönlichen Angaben:

Name:	
Vorname:	
Straße/Hausnummer:	
Postleitzahl/Wohnort:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Zurzeit ausgeübte Tätigkeit:	
Telefon (für eventuelle Rückfragen):	
E-Mail:	

Erfüllung der Voraussetzungen (Hinweise auf der Rückseite):

Ich erkläre hiermit, dass

1. Ich im Falle der Wahl durch das Verwaltungsgericht bereit und in der Lage bin, das Amt der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterin/des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters auch tatsächlich auszuführen
2. Die Voraussetzungen der Berufung zum ehrenamtlichen Richter gem. § 20 VwGO erfülle
3. Keine Ausschlussgründe gem. § 21 VwGO oder Hinderungsgründe gemäß § 22 VwGO vorliegen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,

2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

2. Richter,

3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.